

Allgemeine Nutzungsvertragsbedingungen – Haus- und Platzordnung für das „Jugendgästehaus Lütjensee“

1) Allgemeines

Bei Belegungen/Buchungen des "Jugendgästehauses Lütjensee" (kurz: Jugendgästehaus) gelten die nachfolgenden "Allgemeinen Nutzungsvertragsbedingungen – Haus und Platzordnung" und die "Preisliste für Belegungen des Jugendgästehauses Lütjensee" (kurz: Preisliste) und die „Nutzungsbedingungen zur kostenfreien Nutzung des WLAN Jugendgästehaus Lütjensee“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Texte können bei der Hausleitung eingesehen werden.

Träger des Jugendgästehauses ist der Kreisjugendring Stormarn e.V. (kurz: KJR).

Das Jugendgästehaus kann insbesondere von Gruppen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und von Schulen zu Klassenfahrten genutzt werden. Im Jugendgästehaus - als einer Einrichtung der Jugendarbeit - ist es unerlässlich, dass die Benutzergruppen (kurz: Gruppen) bzw. ihre Mitglieder besondere Rücksicht aufeinander nehmen.

Zum „Jugendgästehaus Lütjensee“ gehören:

- das „Haus“ mit Wirtschafts-, Schlaf-, Aufenthalts-, Gruppenräumen und sanitären Anlagen mit dazu gehörenden Ausstattungsgegenständen,
- das Jugendcamp (bestehend aus 3 Campdörfer)
- der „Kleine Zeltplatz“ (Jugendwanderlagerplatz) mit Außenlagerraum und Wasseranschluss,
- Außenanlagen, insbesondere Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die Erlebnisfläche z.B. mit Beachvolleyballfeld und Kletterpyramide.

Die Belegung durch weitere Gruppen ist dem KJR vorbehalten. Die Vergabe erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten nach freiem Ermessen des KJR. Ein Anspruch auf eine Belegungszusage besteht nicht. Stormarner Gruppen werden bei der Belegung grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt.

Der KJR ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag auch kurzfristig zurückzutreten beispielsweise, wenn höhere Gewalt eine Betriebsschließung gemäß Infektionsschutzgesetz oder andere vom KJR nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Ist der Rücktritt des KJR berechtigt, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Aufsichtspersonen der Gruppen sind von den geltenden Bestimmungen durch die/den Gruppenverantwortliche(n) in Kenntnis zu setzen. Die Regelungen der Haus- und Platzordnung sind einzuhalten.

(2) Anreise und Übergabe

Die vereinbarten An- und Abreisezeiten sind verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Reinigungs-/ Instandsetzungsarbeiten möglich ist, dass die Gruppe einige der ihr zugewiesenen Räume bzw. Einrichtungsteile und Anlagen nicht sofort belegen kann.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Gruppe bei ihrer Anreise das Jugendgästehaus vom Personal des KJR übergeben. Der Leitende der Gruppe erhält die erforderlichen Schlüssel und überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Räume, Zelte/Plätze, Einrichtungen und Anlagen. Reklamationen/Beanstandungen sind unverzüglich anzumelden.

(3) Endreinigung

Räume, Zelte/Plätze, Einrichtungen und Anlagen müssen „Besenrein“ übergeben werden (siehe hierzu (8) „Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung“ und Preisliste Stichwort: „Reinigungsbonus“). Besonders die Küche(n), deren Ausstattungen und Zubehör (z.B. Besteck/Geschirr, Spülmaschine) sind nach jedem Gebrauch einwandfrei zu reinigen (weitere Details regelt die Preisliste).

(4) Abnahme und Abreise

Sofern nicht anders vereinbart, gibt der Leitende der Gruppe unmittelbar vor der Abreise das Jugendgästehaus (bzw. die zur Nutzung bestimmten Teile) mit den dazu gehörenden Schlüsseln an den/die zuständige/n Mitarbeiter/in des KJR zurück (Schlüsselübergabe und Unterschrift). In der Regel erfolgt eine gemeinsame Begehung zur Abnahme (ca. 1/2 Stunde einplanen).

Es wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

(5) Betreten, Nutzung und Gäste

Das Betreten und die Nutzung des Geländes des Jugendgästehauses und sämtlicher dazugehöriger Anlagen ist ausschließlich den angemeldeten Gruppen und deren Mitgliedern zur bestimmungsgemäßen Nutzung erlaubt. Sämtliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Gäste der Gruppen (auch zeitweilig) sind - nach Zustimmung durch die Hausleitung – herzlich willkommen.

Sog. „Tagesgäste“ (Aufenthalt länger als 1 Stunde) werden zusätzlich berechnet (siehe hierzu die Preisliste). Die Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gäste sämtliche geltenden Regelungen einhalten. Für die Dauer ihres Aufenthalts gelten Gäste im Verhältnis zum KJR als Teil der Gruppe. Haustiere sind im Jugendgästehaus grundsätzlich verboten. Assistenzhunde gemäß §12 BBG bilden eine Ausnahme und sind im Jugendgästehaus erlaubt.

(6) Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Mitarbeiter des KJR ausgeübt. Bei Abwesenheit und/oder Unerreichbarkeit kann das Hausrecht durch die Leitenden der Gruppen ausgeübt werden.

(7) Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist nur den Gruppen und nur bis zu den Parkplätzen erlaubt. Ausnahmen - auch zum Be- und Entladen – bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KJR. Personal des KJR und Lieferanten des Jugendgästehauses dürfen das Gelände befahren. Das gesamte Gelände gilt als Rettungsweg. Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich immer freizuhalten.

(8) Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung

Außerhalb der Grundpflege, die der KJR sicherstellt, ist jede Gruppe selbst (bei mehreren Gruppen gemeinschaftlich) für das Sauberhalten der genutzten Teile des Jugendgästehauses verantwortlich.

Abfall wird nach Wertstoffen getrennt am Müllplatz entsorgt. Der Müllplatz befindet sich im Bereich der Auffahrt zum Jugendgästehaus. Benutzt die Gruppe Vorsortierbehälter, ist sie für deren regelmäßige Entleerung verantwortlich. Die Gruppen sollten ökologisch bewusst und weitestgehend müllvermeidend einkaufen. Es werden nur solche Abfälle abtransportiert, die durch den normalen Aufenthalt der Gruppen verursacht werden. Sonstiger Müll ist auf eigene Kosten an geeigneten Annahmestellen zu entsorgen. Kosten erforderlicher Nachreinigungen oder Nachsortierungen oder Sonderabfuhr (bei nicht sortenreiner Trennung) werden den Gruppen in Rechnung gestellt.

(9) Lagerfeuer

Für die Anmeldung von Lagerfeuern bei den Ordnungsbehörden ist die Gruppe selbst verantwortlich, soweit der KJR nicht eine generelle Anmeldung vorgenommen hat. Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten, dies gilt insbesondere für die verschiedenen Waldbrandstufen.

Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Benutzung von feuergefährlichen Brandbeschleunigern ist ausdrücklich verboten.

Die Aufsicht/Bewachung von Lagerfeuern, Glut und heißer Asche obliegt den Gruppen verantwortlich. Nach der Benutzung (spätestens zur Abreise) ist die Feuerstelle "besenrein" zu hinterlassen. Glut und heiße Asche dürfen nicht in die Müllbehälter gefüllt werden.

(10) **Feuer, Brandfall, Notfall**

Im Falle eines Feuers, Brandes, Notfalls sind in jedem Fall und sofort zu benachrichtigen: 1. die Feuerwehr (Tel. 112) und 2. der KJR (Tel. 04531/8881010) sowie 3. die Hausleitung (Tel. 01516/4553734). Die Telefonnummern sind überdies am Haus angegeben.

(11) **Grillen, Grillgeräte**

Die Aufsicht beim Grillen und über die Grillgeräte obliegt den Gruppen. Nach Benutzung der hauseigenen Grillgeräte, sind diese restlos zu reinigen. Grillen ist nur an den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Eigene Grillgeräte dürfen nur nach Zustimmung durch den KJR verwendet werden. Die Verwendung von feuergefährlichen Brandbeschleunigern ist ausdrücklich verboten. Grillgeräte (inkl. Zubehör) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Die Auflagen im Umgang mit Gasgrills und Gasflaschen sind einzuhalten.

(12) **Zelten**

Das Aufstellen von Zelten ist nur an den zugewiesenen Stellen erlaubt. Die Benutzung von Heizgeräten in Zelten und das Rauchen in den Schlafzelten ist nicht erlaubt. Für den Betrieb eigener Küchenzelte ist die Gruppe verantwortlich.

(13) **Hausbenutzung, Energiesparen**

Die Benutzung der Betten im Haus ist nur mit Bettwäsche (nicht mit Campingschlafsäcken) gestattet. Die Gruppen werden gebeten, mit Energie (Strom, Heizung, warmes/kaltes Wasser) sparsam umzugehen. In der Heizperiode ist eine Dauerlüftung zu vermeiden. Im Winter dürfen die Heizkörper - auch in der Nacht oder bei längerer Abwesenheit - nicht vollständig abgestellt werden. Die Eingangstüren sollen grundsätzlich geschlossen gehalten werden (Vermeidung von Verschmutzung, eindringenden Kleintieren; Energieeinsparung). Während der Nachtruhe oder wenn sich niemand im Haus aufhält, ist das Haus stets abzuschließen.

(14) **Außengelände und Erlebnisfläche**

Bei der Nutzung des gesamten Außengeländes inkl. der Erlebnisfläche, insbesondere der Kletterpyramide und des Beachvolleyballfeldes, der Sportplätze sowie sämtlicher auch zeitweilig errichteter Außenanlagen obliegt die Erfüllung der Aufsichtspflicht den Gruppen in eigener Verantwortung. Der KJR und seine Mitarbeitenden übernehmen grundsätzlich keinerlei Aufsichtspflichten.

Verhalten bei Gewitter und Sturm: Verlassen Sie während des Unwetters die festen Gebäude möglichst nicht. Zelte dienen nicht als Schutzraum! Meiden Sie Wälder und Alleen – nicht nur während, sondern auch nach dem Sturm. Instabile Bäume und herabfallende Äste gefährden Sie auch in den Stunden danach.

(15) **Ruhezeiten, Nachtruhe**

Grundsätzlich sollen sich alle Gruppen so verhalten, dass sie auf andere Gruppen, sowie die Bevölkerung, insbesondere Nachbarn des Jugendgästehauses, Rücksicht nehmen.

Soweit die Gruppen nichts anderes vereinbaren, gilt für das Jugendgästehaus eine **allgemeine Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages**. Jede Person kann die Einhaltung dieser allgemeinen Nachtruhe verlangen.

Bei abweichenden Vereinbarungen zur Nachtruhe und zur gewöhnlichen Nutzung dürfen Nachbarn während der Zeit der allgemeinen Nachtruhe nicht in ihrer Ruhe gestört werden.

Besondere Nutzungen während der allgemeinen Nachtruhe, die mit Lärmbelästigung verbunden sind oder sein können (z.B. Open Air Musikveranstaltung), sind nur mit Zustimmung des KJR und ggf. mit Genehmigung der Ordnungsbehörden erlaubt.

(16) **Weitere Bestimmungen**

Die detaillierten Entgeltbestimmungen, insbesondere zu Stornierungen und Buchungsreduzierungen, richten sich nach der gesonderten Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Darüber hinaus ist das Rauchen im Haus, in den Hütten, sowie in den Schlafzelten nicht erlaubt. Der übermäßige Genuss von alkoholischen Getränken widerspricht dem Wesen des Jugendgästehauses und ist unerwünscht. Das Mitbringen und der Verzehr von Spirituosen oder „branntweinhaltenen Getränken“ ist im Jugendgästehaus generell verboten.

KONSUM VON CANNABIS: In Ausübung unseres Hausrechts weisen wir darauf hin, dass der Konsum von Cannabis auf dem gesamten Gelände des Jugendgästehaus verboten ist, d.h. jeglicher Konsum von Cannabis ist während des Aufenthalts auf dem Gelände des Jugendgästehaus zu unterlassen. Verstöße gegen dieses Verbot können zur sofortigen Beendigung des Aufenthaltes der Gruppe führen.

Schäden, Störungen, Gefahrenquellen oder Unfälle - auch ohne- oder mit nur geringen Folgen - sind –schon aus versicherungstechnischen Gründen- unverzüglich dem Hauspersonal oder dem KJR an die Geschäftsstelle zu melden.

Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung eigener elektrischer Geräte auf dem Gelände nicht gestattet ist, sofern diese nicht nach DGUV3 geprüft sind.

(17) **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vertragsbedingungen können mit Verweis und/oder Hausverbot geahndet werden. Im Falle eines Verweises und/oder Hausverbots bleibt die Gruppe zur Zahlung des vollen Belegungsentgelts, der ursprünglichen Buchung entsprechend, verpflichtet.

Eventuelle Schadenersatzansprüche des KJR oder Dritter werden hiervon nicht berührt.

(18) **Haftungsbeschränkung, Betriebshaftpflicht, gesamtschuldnerische Haftung**

Der KJR haftet gegenüber den Gruppen oder deren Mitgliedern bei Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit für solche Schäden, die er oder sein Personal schuldhaft zu vertreten haben.

Für sonstige Schäden haftet der KJR nur im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Eine verschuldensunabhängige Haftung insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten etc., für Verluste von Geld und Wertsachen, sowie anderer Gegenstände durch den KJR ist ausgeschlossen.

Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden, durch Verschulden eigener Gruppenmitglieder oder durch Verschulden von Mitgliedern fremder Gruppen entsteht, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

Für Schäden und für zusätzliche Müllentsorgungsgebühren (vgl. (8) Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung), die während einer Belegung durch mehrere Gruppen auftreten, haften die Gruppen im Zweifel, d.h. wenn der Verursacher nicht zu ermitteln ist, gesamtschuldnerisch, d.h. jede Gruppe haftet im Verhältnis zum KJR für den gesamten Schaden bzw. die gesamte Entsorgungsgebühr.

(19) **Datenschutz**

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. Grabauer Str. 19 Bad Oldesloe, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.